

SATZUNG

GRIECHISCHER VEREIN „MEGAS ALEXANDROS OBERTSHAUSEN e.V.“

Artikel 1. Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist:
"Griechischer Verein Megas Alexandros, Oberthausen"
2. Sitz der Vereins ist: in 63179 Oberthausen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
4. Das Emblem des Vereins ist: Die Landkarte Griechenlands

Artikel 2. Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, insbesondere:

1. Die Förderung der geistigen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten der Griechen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Verbreitung der Geschichte, die Pflege und Bewahrung der Sitten, Gebräuche und Traditionen der Griechen und ihre Vermittlung an alle Griechen und andere Völker.
3. Die Pflege der Beziehungen zwischen Griechen und andere Nationalitäten in persönlicher und gemeinschaftlicher Hinsicht.

Artikel 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Versammlungen mit Durchführung von Diskussionen, Vorträge, unterhaltende und bildende Veranstaltungen
2. Gründung und Inbetriebnahme eines Hauses für die Griechen

Artikei 4. Allgemeine Einstellung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein nimmt die Interessen aller seiner Mitglieder wahr. Einmischung des Vereins in Angelegenheiten und Aktivitäten politischer Parteien als auch Diskussionen mit politischem Inhalt sind nicht gestattet.

Artikel 5. Mitglieder und Freunde des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nach schriftlichem Antrag alle Griechen sowie Personen anderer Nationalitäten werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muß vom Vereinsvorstand angenommen werden. Wenn der Beschluß über den Antrag negativ ist, ist dies dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Beschlußfassung schriftlich mitzuteilen. Dieser hat sodann das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Vereinsvorstandes dagegen Einspruch einzulegen. Der Vereinsvorstand ist in diesem Fall verpflichtet, den Einspruch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zwecks endgültiger Beschlußfassung vorzulegen. Ferner ist der Vereinsvorstand verpflichtet, alle seine Ablehnungsbeschlüsse mit deren Begründung der Hauptversammlung mitzuteilen, unabhängig davon, ob ein Einspruch eingelegt worden ist oder nicht. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vereinsvorstand in der nächsten Vereinsveranstaltung bekanntgegeben.

2. Korrespondierte Mitglieder

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht mehr in Obertshausen haben, werden korrespondierte Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglied kann werden, wer der Menschheit, Griechenland, der Kultur der Griechen und dem Verein Dienste erwiesen hat. Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung ernennen.

4. Freunde des Vereins:

Freunde des Vereins werden alle, unabhängig von ihrer Abstammung und Nationalität.

Artikel 6 Rechte der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Vereinssatzung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt werden.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, jedes Schriftstück, Vermögens- oder Kassenbuch des Vereins zu prüfen.
4. Sowohl die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder als auch die Freunde des Vereins haben das Recht, in den Hauptversammlungen das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen.

Artikel 7. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, bei der Aufnahme die entsprechende Gebühr von DM 5,00 zu leisten.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag regelmäßig zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag beträgt DM 25,00.
Die Art und Weise der Zahlung der Beiträge wird vom Vereinsvorstand bestimmt.
4. Jedes ordentliche Mitglied soll an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilnehmen.
5. Alle Mitglieder sollen die Bestimmungen der Satzung befolgen, die Aufgaben, die sie übernommen haben, erledigen und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Hauptversammlungen ausführen.

Artikel 8. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit freiwilligem Austritt nach schriftlichem Antrag,
2. mit entsprechendem Beschluß der Hauptversammlung
3. der Vereinsvorstand hat das Recht, durch einen dem Betroffenen zugestellten, begründeten Beschluß die Mitgliedseigenschaft bei Mitgliedern, die sich satzungswidrig benommen haben, vorläufig aufzuheben. Die entgeltliche Entscheidung für oder gegen den Ausschluß dieses Mitgliedes wird von der nächsten Hauptversammlung getroffen, an der der Betroffene das Recht hat, teilzunehmen.

Artikel 9. Finanzielle Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

1. den Aufnahmegebühren
2. den Beiträgen der Mitglieder und den Spenden der Freunde
3. Schenkungen und Subventionen
4. eventuellen Gewinnen aus den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

Artikel 10. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Kontrollausschuß
4. Der Wahlausschuß

Artikel 11. Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand jedes zweite Jahr und möglichst im Monat Oktober einberufen.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, dies den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und ihnen das Datum, die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Die Themen der Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Diese hat jedoch unbedingt folgende Punkte zu enthalten: a) Rechenschaftsbericht des Vereinsvorstands b) Bericht des Kontrollausschusses c) Entlastung des Vereinsvorstands d) Wahl eines neuen Vereinsvorstands

2. Die außerordentliche Hauptversammlung wird nur für sehr wichtige, Themen einberufen:
 - a) vom Vereinsvorstand, wenn dieser der Auffassung ist, daß die Stellungnahme der Hauptversammlung erforderlich ist,
 - b) wenn dies von 1/4 der ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Zu den Themen der Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung zählen nur diejenigen wegen derer die außerordentliche Hauptversammlung einberufen wurde. Die außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der entsprechenden Beschlußfassung des Vereinsvorstandes oder dem Eingang des entsprechenden zulässigen Antrages schriftlich einzuberufen.

3. Jede Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird der Beginn der Hauptversammlung um eine Stunde verschoben, und die Hauptversammlung hat sodann das Recht, Beschlüsse zu fassen, ohne auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu achten.
Ein Beschluß ist gültig, wenn er von der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt wird.
4. Für eine Satzungsänderung ist erforderlich, daß mindestens 50 % plus 1 der Mitglieder in der Hauptversammlung anwesend sind. Die Änderungsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

5. Für die Vereinsauflösung ist erforderlich, daß in der Hauptversammlung 3/4 der Mitglieder anwesend sind und der entsprechende Beschluß mit 3/4 der anwesenden Mitglieder gefaßt wird.
6. Vorschläge über Zusatzthemen zur Tagesordnung sind dem Vereinsvorstand spätestens vor Beginn der Hauptversammlung vorzulegen.
7. Die Diskussion in der Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden und den zwei Schriftführern, die von der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, geleitet.

Artikel 12. Zuständigkeiten der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig:

1. den Rechenschaftsbericht des Vereinsvorstands, den Bericht des Kontrollausschusses und die Bilanz entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden,
2. den abtretenden Vereinsvorstand zu entlasten und unbedingt einen neuen Vereinsvorstand und Kontrollausschuß zu wählen,
3. den Wahlausschuß zu wählen
4. für verschiedene Themen.

Artikel 13. Wahl des Vereinsvorstandes

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln, die mit dem Vereinsstempel versehen sind. Die Hauptversammlung wählt einen dreiköpfigen Wahlausschuß, der die Wahl durchführt. Der Vereinsvorstand übergibt dem Wahlausschuß eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder, aufgrund derer die Wahl durchgeführt wird. Auf einer Hauptversammlung dürfen nur diejenigen Mitglieder abstimmen, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
2. Nach Ende der Abstimmung hat der Wahlausschuß in der Hauptversammlung das Wahlergebnis bekanntzugeben und dem neuen Vereinsvorstand die Stimmzettel in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Stimmzettel können nur aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrages von mindestens 1/8 der ordentlichen Mitglieder aufs Neue geprüft werden. Die Prüfung darf nur dann stattfinden, wenn der Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Übergabe der Stimmzettel.
3. Der neugewählte Vereinsvorstand tritt spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des die meisten Stimmen erhaltenden Mitgliedes zusammen und wird in geheimer Wahl konstituiert.

Artikel 14. Der Vereinsvorstand

1. Der Verein wird von einem von der Hauptversammlung gewählten siebenköpfigen Vorstand verwaltet, der sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem zweiten Schriftführer, dem Schatzmeister und den zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.
2. Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des abtretenden Vorstandes sind verpflichtet, während des ersten Monats nach Amtsantritt des neugewählten Vorstands mit diesem zusammenzuarbeiten, wenn es notwendig ist.
3. Der Vereinsvorstand kann an Mitgliederausschüsse verschiedene Aufgaben übertragen.
4. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsvorstand kann nur dann tagen, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind, und er beschlußfähig ist.
Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zumindest drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzung wird die Sitzung vertagt.
Für die Beschlußfassung des Vereinsvorstands genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Plenum des Vorstandes.
Ist es ihm unmöglich, mehrheitlich zu entscheiden, so wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
Vorstandssitzungen können auch andere Vereinsmitglieder beiwohnen mit dem Recht, das Wort zu ergreifen, wenn es vom Vereinsvorstand gestattet wird. Der Vereinsvorstand kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Wenn eines oder mehrere Vorstandsmitglieder zurücktreten, werden sie aus der Liste der Wahlkandidaten der letzten Wahlen nach Stimmenanzahl ersetzt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, dann ist der Vereinsvorstand verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des letzten Rücktritts zur Ersatzwahl einzuberufen.
Zurücktretende Vorstandsmitglieder legen in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft ab.

Artikel 15. Zuständigkeit des Vereinsvorstands

In den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstands gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Die Aufnahme bzw Wiederaufnahme sowie die Aufhebung der Mitgliedschaft,
3. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen,
4. jede andere Angelegenheit, wenn sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurde,
5. der Vereinsvorstand hat das Recht zum Rücktritt. Er tritt nur vor einer außerordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung zurück, die dann sofort einen neuen Vorstand wählt

Artikel 16. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und koordiniert die Aktivitäten des Vereinsvorstands, bei verschiedenen Mitgliederausschüssen und des Vereins im Allgemeinen.
2. Der stellvertretende Vorsitzende hilft dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. An den stellvertretenden Vorsitzenden werden alle Aufgaben des Vorsitzenden übertragen wenn er verhindert ist sie wahrzunehmen.
3. Alle Schriftstücke des Vereins werden vom Schriftführer durch seine Unterschrift mitbestätigt.
4. Der Schriftführer sorgt für die Führung des Protokolls des Vereins und die Aufbewahrung des Vereinsbücher und des Vereinsstempels. Für die Führung des Protokolls ist er verpflichtet, ein Buch zu führen, worin alle Beschlüsse des Vereins ausführlich eingetragen werden. Außerdem ist der Schriftführer verpflichtet, den Briefwechsel des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden durchzuführen.
5. Der 2. Schriftführer hilft dem Schriftführer bei der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.
6. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins, er sorgt für die rechtzeitige Eintreibung der Beiträge und die Führung der erforderlichen Kassenbücher und Belege.
Der Schatzmeister führt außerdem noch ein Buch, worin er alle Vermögenswerte des Vereins einträgt.
7. Die Übertragung von Zuständigkeiten an die übrigen Vorstandsmitglieder wird vom Vereinsvorstand geregelt.
8. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, den neugewählten Vorstand spätestens innerhalb einer Woche seit seiner Konstituierung über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Innerhalb derselben Frist wird die Übergabe und Übernahme des Vereinsvermögens durchgeführt, worüber ein entsprechendes Protokoll verfaßt und unterzeichnet wird, dessen Abschrift dem Kontrollausschuß überreicht wird.

Artikel 17
Kontrollausschuß

Der Kontrollausschuß wird von der Hauptversammlung gemäß Artikel 12 Abs. 2 gewählt. Er setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Finanz und Vermögenswerte sowie die Bilanz des Vereins zu überprüfen. Der Kontrollausschuß berichtet dem Vereinsvorstand und jeder Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

Artikel 18 Der Verein wird nach dem Verfahren des Art. 11 Abs. 5 aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Oberhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 05.12.2000